

Maskenpflicht und Ganztagsunterricht

Sehr geehrte Eltern,

die durch die Allgemeinverfügung der Stadt Mainz vom 21.10.2020 getroffenen Regelungen, u.a. die **Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** im Unterricht, sowie die sich allgemein verschlimmernde Pandemie-Lage führt zu zahlreichen Nachfragen aus der Elternschaft. Viele dieser Überlegungen können wir nachvollziehen, müssen aber andererseits als Schulleiter einer staatlich anerkannten Schule in privater Trägerschaft auch auf die Einhaltung der aktuell geltenden rechtlichen Regelungen achten. Diese Verpflichtung wurde auf unsere Rückfrage hin nochmals eigens vom Schulträger bestätigt.

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Für den Schulbereich ist die Pflicht zum Tragen einer MNB in § 12 Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO - derzeit in der 11. Fassung) in Verbindung mit dem Abschnitt II 1a) des geltenden Hygieneplans-Corona für die Schulen (derzeit in der 5. Fassung) geregelt. Es gilt der Grundsatz, dass das **Tragen einer MNB auf dem Schulgelände verpflichtend ist**. Ausnahmen davon finden sich in Abschnitt II 1, aa) bis ac). Eine dieser Ausnahmen ist, dass aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer **MNB nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen** (s. Abschn. II; 1ac, 2. Spiegelstrich des Hygieneplans für die Schulen).

Wir haben die Verpflichtung, den Schutz aller am Schulalltag Beteiligten sicherzustellen. Daraus ergibt sich, dass Schüler*innen ihrer Schulpflicht im Homeschooling nachkommen müssen, wenn es ihnen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein sollte, den Unterricht mit Mund-Nasen-Bedeckung zu besuchen und dies durch eine aussagefähige ärztliche Bescheinigung belegt wird. Wir als Schule sind verpflichtet, sie dabei zu betreuen. Nach den positiven Erfahrungen von vor den Sommerferien sind wir uns sicher, dass uns das auch gelingt. Wir müssen Sie deshalb bitten, Ihr Kind zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung anzuhalten. Sollte auf Ihr Kind eine der o.a. Ausnahmeregelungen zutreffen, bitten wir um Vorlage einer entsprechenden qualifizierten ärztlichen Bescheinigung und um weitere Rücksprache.

Teilnahme an der Ganztagschule

Der Schulbetrieb auch der Ganztagschule erfolgt in Übereinstimmung mit den gültigen rechtlichen Regelungen - Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO - 11. Fassung) in Verbindung mit dem geltenden Hygieneplan-Corona für die Schulen (derzeit in der 5. Fassung). In Übereinstimmung mit den genannten rechtlichen Regelungen haben wir entsprechende Lerngruppen definiert und damit sichergestellt, dass so auch etwa der AG-Unterricht stattfinden kann.

Die verpflichtende Teilnahme am Ganztagsunterricht ist nach dem rheinland-pfälzischen Schulgesetz eindeutig geregelt. Eine vorzeitige oder partielle Abmeldung ist dort in keiner Weise vorgesehen. „In Angebotsform erstreckt sich die Ganztagschule auf die Vormittage und vier Nachmittage einer Woche. Sie kann Unterricht auf den Nachmittag legen und hält weitere pädagogische Angebote vor. Sie ist klassenbezogen, klassenübergreifend oder klassenstufenübergreifend organisiert. Für Schülerinnen und Schüler, die für das Ganztagsangebot angemeldet sind, besteht eine Teilnahmeverpflichtung für die Dauer eines Schuljahres.“ (SchulG § 14, Absatz 1)

Falls es **Schüler*innen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein sollte, den Unterricht mit Mund-Nasen-Bedeckung zu besuchen**, und dies durch eine aussagefähige ärztliche Bescheinigung belegt wird, betrifft dies den gesamten Unterricht und Unterrichtstag. **In diesem Fall müssen die Schüler*innen ebenfalls in das Homeschooling.** Wir als Schule sind verpflichtet, sie dabei zu betreuen.

Wir dürfen Sie deshalb bitten, Sorge dafür zu tragen, dass Ihre Kinder vollständig am Ganztagsunterricht teilnehmen. Sollte dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, bitten wir um Rücksprache.

Liebe Eltern, uns ist bewusst, dass so manches bedingt durch die aktuelle Krisensituation nicht optimal geregelt ist. Allgemein geltende Regelungen werden auch selten vollumfänglich der individuellen Situation von Beteiligten und Betroffenen gerecht. Wir bitten dennoch um Ihr Verständnis angesichts einer außergewöhnlich schweren Krisenzeit, in der wir uns alle befinden.

Curate ut valeatis!

Rüdiger Prasuhn
Realschulrektor

Dr. Roman Riedel M.A.
Oberstudiendirektor i.K.